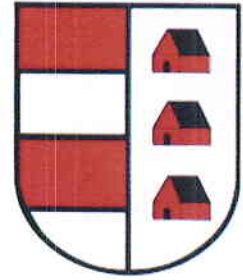


Hauptsatzung
der
Gemeinde Drestedt
Landkreis Harburg

Hauptsatzung der Gemeinde Drestedt

Landkreis Harburg



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung vom 10. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1. Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Drestedt“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hollenstedt an.

§ 2. Hoheitszeichen, Dienstsiegel

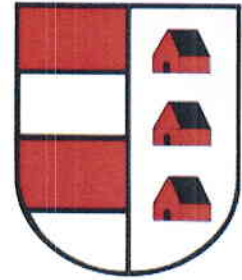
- (1) Das Wappen der Gemeinde Drestedt ist gespalten und zeigt in der rechten Hälfte des Schildes auf Silber zwei rote Querbalken und in der linken Schildhälfte drei stilisierte Häuser.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot weiß.
- (3) Die Flagge der Gemeinde: Drei gleichbreite Streifen in den Farben rot-weiß-rot, in der Mitte belegt mit dem von einem weißen Kreis umgebenen Gemeindegewappen.
- (4) Das Dienstsiegel mit Gemeindegewappen enthält die Umschrift „Gemeinde Drestedt, Landkreis Harburg“.

§ 3. Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

§ 4. Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten, die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.



§ 5. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretenden Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch die/den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch den/die „Verwaltungsvertreter/in“ des/der Bürgermeisters/in vertreten, der/die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen ist.

§ 6. Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7. Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Drestedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.



- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8. Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Drestedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Bahnhofstr. 22 und Trelder Straße 40) vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und die Abnahme einer Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten, sind aktenkundig zu machen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 9. Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 14. Februar 2002 aufgehoben.

Drestedt, den 10. Mai 2012




(Thorsten Raid)
Bürgermeister